

Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten

Das Innenministerium hat am 10. September 2013 eine Aufnahmeanordnung erlassen, die die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, ermöglicht. Diese Aufnahmeanordnung wurde bereits mehrfach verlängert und geändert, zuletzt am 7. Dezember 2020.

Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden dramatischen Lage in Syrien wurde die Antragsfrist nunmehr bis zum **31. Dezember 2024** verlängert und teilweise inhaltlich geändert. Entsprechende Aufenthaltserlaubnisse können unter den in dieser Anordnung geregelten Voraussetzungen erteilt werden.

Die Anordnung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt, die sich infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg in individueller Not und Bedrängnis befinden und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die eine Einreise zu ihren in Thüringen lebenden Verwandten beantragen. Begünstigt können auch Staatenlose (insbesondere kurdische Volkszugehörige) sein, die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten, soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen werden kann.

Bei den Verwandten muss es sich um deutsche Staatsangehörige, um syrische Staatsangehörige oder um Staatenlose, die nachweislich aus Syrien stammen, handeln, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Die aufnahmebereiten Verwandten müssen zudem seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 Aufenthaltsgesetz erfolgen, sofern die vollständigen Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Ehegatten können nach der Aufnahmeanordnung in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht bestanden hat.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass von den hier lebenden Verwandten oder von einem Dritten eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, mit der sie sich verpflichten, die Kosten für den Unterhalt der einreisewilligen Personen zu tragen. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt. Die Verpflichtungserklärung muss sämtliche Kosten mit Ausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz abdecken, die durch den Aufenthalt der aufzunehmenden Personen entstehen.

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren bei einer deutschen Auslandsvertretung durchzuführen. Im Rahmen des Visumverfahrens werden insbesondere der verwandtschaftliche Bezug und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen geprüft.

Die in Thüringen zuständigen Ausländerbehörden nehmen die Verpflichtungserklärungen entgegen und prüfen weitere rechtliche Voraussetzungen. Liegen alle von ihr zu prüfenden Voraussetzungen vor, wird die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Visumerteilung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übermitteln. Die Auslandsvertretung entscheidet sodann endgültig in eigener Zuständigkeit über die Visumerteilung.

Stand: 21.12.2022

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum **31. Dezember 2024** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie mit der für Sie örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörde in Kontakt treten.